



Rathaus • Postfach 1341 • 37423 Bad Lauterberg im Harz

Piratenpartei Göttingen  
z.Hd. Herrn Jan Schaper  
Alter Weg 7  
37139 Adelebsen

|   |            |
|---|------------|
| Dienststelle * Ritscherstraße 6 - 8<br>Fachbereich Ordnung und Soziales   |            |
| Auskunft erteilt  | Zimmer Nr. |
| Herr Starke<br>05524 853-134  | 113        |
| <b>Rathaus Zentrale 05524 853-0</b><br>Telefax: 05524 853-224<br>E-Mail: <a href="mailto:frank.starke@stadt-badlauterberg.de">frank.starke@stadt-badlauterberg.de</a> |            |

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
17.05.2013

Unser Zeichen  
II/4.2

Datum  
17.07.2013

Erlaubnis zur Nutzung einer dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Fläche über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzungserlaubnis)

Sehr geehrter Herr Schaper,

aufgrund Ihres Antrages erteile ich Ihnen gemäß § 18 des Nieders. Straßengesetzes bzw. § 8 (2) des Bundesfernstraßengesetzes in Verbindung mit der Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen städt. Straßen und Ortsdurchfahrten vom 14. Dezember 1994 auf jederzeitigen Widerruf die Erlaubnis,

für die Zeit vom 22.07.2013 bis 23.09.2013

Teilflächen des Stadtgebietes zum Anbringen von maximal 120 Wahlplakaten anlässlich der Bundestagswahl 2013 über den Gemeingebrauch hinaus zu nutzen.

#### Auflagen:

1. Die Erlaubnisnehmer haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Anlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.
2. Die Plakate dürfen die DIN-A 1 Größe nicht überschreiten.
3. Das Anbringen an Masten und Straßenlaternen muss mit verzinkten Schellen mit einer Bodenfreiheit von 2,00 m (Unterkante) erfolgen. Bei Anbringung über einem Fuß- oder Radweg muss die Bodenfreiheit 2,50 m betragen.
4. Plakate bzw. Werbeträger dürfen nicht an Bäumen inklusive evtl. vorhandener Befestigungspfähle, Schutzgitter o.ä. angebracht werden.
5. Werbung in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig. Werbeträger und Plakate, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen gleichen, mit ihnen verwechselt werden oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können, insbesondere in Sichtdreiecken von Straßen und Kreuzungen. Sie dürfen nur am rechten Fahrbahnrand (in Fahrtrichtung) angebracht/aufgestellt werden.

6. Aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs ist an den nachfolgenden Straßenkreuzungen mit oder ohne Ampelanlagen mit den Plakaten ein Abstand von 30 m einzuhalten

- B 27 Odertal / L 520 Andreasberger Straße
- B 27 Bahnhofstraße-Wissmannstraße / K 32 Butterbergstraße-Schanzenstraße
- B 27 Bahnhofstraße-Scharzfelder Straße / Zollweg
- B 243 Barbiser Straße – Zollbrücke / K 9
- B 243 Barbiser Straße / Oderfelder Straße-Schützenstraße
- B 243 Barbiser Straße / Karl-Schmidt-Straße

Das gleiche gilt für gekennzeichnete Fußgängerüberwege und Fußgängerwege mit Lichtzeichenanlagen.

7. Im **verkehrsberuhigtem Geschäftsbereich** der Hauptstraße (sogenannte ehemalige Kurhausecke bis Einmündung Schanzenstraße) und im unmittelbaren Bereich des Kurparks/Kurhauses/Haus des Gastes dürfen keine Plakate angebracht/aufgestellt werden.

8. Plakate des gleichen Erlaubnisinhabers müssen mindestens 100 Meter – gerechnet nach allen Seiten – voneinander entfernt sein.

9. Die Plakatständer/Plakattafeln sind so aufzustellen und zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden und dadurch Verkehrsbeeinträchtigungen bewirken. Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, das Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen.

10. Die Stadt wird ausdrücklich von jeglichen Ansprüchen – auch Dritter –, die aus dieser Erlaubnis entstehen könnten, freigestellt.

11. Soweit Privateigentum in Anspruch genommen wird, ist die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers einzuholen. Die Inanspruchnahme städt. Privatflächen ist mit dem Fachbereich III-Bauwesen, Ordnung u. Umwelt- der Stadtverwaltung abzustimmen.

12. Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie bei Störung der freien Landschaft darf die Erlaubnis nicht ausgeübt werden.

13. Die unbebauten freien Strecken der öffentlichen Straßen sind von jeder Werbung freizuhalten.

14. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse (z.B. Baugenehmigungen, verkehrsrechtliche Genehmigungen)

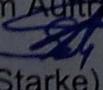
15. Der Erlaubnisinhaber erklärt sich durch Inanspruchnahme der Erlaubnis damit einverstanden, dass widerrechtlich oder entgegen vorstehenden Hinweisen angebrachte Plakate u.ä. auf seine Kosten von der Stadt entfernt werden.

Die Plakate sind **spätestens** bis zum Wochenende nach dem Wahltermin zu entfernen.

Die Parteien, Einzelbewerber und Verbände haben dafür Sorge zu tragen, dass alle mit der Wahlwerbung betrauten Mitglieder von den vorstehenden Hinweisen informiert werden und zu deren Einhaltung verpflichtet werden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrage

  
(Starke)

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.badlauterberg.de>